

Statut der Schuhplattlergruppe Latzfons

Art. 1 Name

Der Verein führt den Namen "**Schuhplattlergruppe Latzfons EO**"
EO steht als Abkürzung für „Ehrenamtliche Organisation“

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 39043 Klausen, Seebegg 42
Der Sitz kann innerhalb des Gemeindegebietes vom Vereinsausschuß bei dringenden Erfordernissen oder Vorstandswechsel verlegt werden.

Art. 3 Ziel und Zweck.

Ziel und Zweck des Vereines ist die Förderung und Bewahrung des tiroler-bayrischen Schuhplattlens sowie der Erhalt der tiroler Kultur. Generelles Ziel des Vereins ist die Vereinigung jener Menschen, welche diesen Brauchtum ausüben bzw. näher verfolgen möchten. Das Handeln des Vereins erfolgt im allgemeinen Interesse im Sinne des Art.5 vom Kodex des Dritten Sektors unter Punkt „I“:

Art.5, Abs.1 – GvD 117/2017 i) „Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse [...] zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit. [...]“

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und arbeitet ohne Gewinnabsichten. Das Vermögen wird laut Art. 8, Abs.1 und 2 des GvD 117/2017 ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet. Eine, auch indirekte, Ausschüttung von eventuellen Überschüssen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Tätigkeiten des Vereins müssen vorwiegend durch die eigenen Mitglieder erbracht werden.

Art. 5 Mitglieder - Ehrenamtlichkeit - Spesenersatz

1. Der Verein kann folgende Mitgliedschaften vergeben:
 - aktive Mitglieder, die direkt am Vereinsgeschehen teilhaben;
 - passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen;
 - Ehrenmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Alle Ämter, die im Verein ausgeübt werden, sind ehrenamtlich. Für die Durchführung einzelner Geschäfte oder Verpflichtungen, kann der Vereinsausschuß auch Dritte beauftragen und diesen ein Entgelt und/oder Spesenersatz zuerkennen.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich, wobei lediglich die tatsächlichen Kosten erstattet werden können.

Art. 6 **Erwerb der Mitgliedschaft.**

1. Die unter Art. 5, Abs. 1 angeführten Mitglieder sind alle jene Personen, die in den Verein aufgenommen werden und einen einmaligen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig und allein der Vereinsausschuß, wobei als Grundkriterien die Akzeptierung der Vereinssatzung und die Bereitschaft zur Verwirklichung der Vereinsziele von Seiten des Antragstellers gelten.
2. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekanntgegeben.
3. Bei Aufnahme eines Mitglieds wird dieser in das Mitgliedsverzeichnis des Vereins eingetragen

Art. 7 **Verlust der Mitgliedschaft**

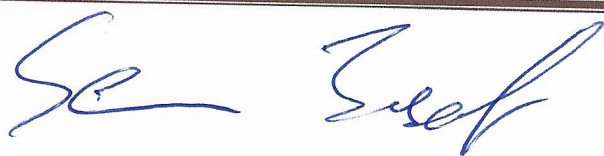
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Die Erklärung des Austritts, die jederzeit erfolgen kann, muß dem Vereinsausschuß mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuß zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung, die internen Reglements oder die Beschlüsse der Vereinsorgane mißachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
3. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt des Ausschlußschreibens Einspruch erheben. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig innerhalb von neunzig Tagen.

Art. 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht in sämtliche Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Für die Einsichtnahme muss das Mitglied schriftlich beim Ausschuss ansuchen. Dieser hat dann 30 Tage Zeit die verlangten Vereinsbücher vorzuweisen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen.

Art. 9 **Minderjährige Mitglieder**

Mitglieder unter achtzehn (18) Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.



Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Rechnungsprüfer oder Revisoren
- d) das Schiedsgericht.

Art. 11 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 5 Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 15 der Satzungen.

Art. 12 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vereinsausschuß einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird mindest einmal jährlich oder nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Darüber hinaus muß die Generalversammlung auch auf Verlangen von mindestens einem Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die Generalversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle Mitglieder, welche das sechzehnte (16) Lebensjahr erreicht haben, verfügen bei der Generalversammlung über eine Stimme. Mitglieder unter sechzehn (16) Jahren sind nicht stimmberechtigt.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muß eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Art. 13 Beschlußfähigkeit der ordentlichen Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist in erster Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten sind.
2. In zweiter Einberufung ist die Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Art. 14 **Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vereinsausschusses, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
- b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz des abgelaufenen Tätigkeitsjahres;
- c) Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeitsdauer;
- d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an verdiente Personen und
- e) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
- g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- h) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Die Generalversammlung ist weiters für alle in Art. 25, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 117/2017) vorgesehenen Zuständigkeiten verantwortlich.

Art. 15 **Beschlüsse der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Handerheben, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
2. Die Wahl der Vereinsorgane laut Art. 10 erfolgt auf jedem Fall mittels geheimer Wahl. Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt dieselbe Beschlußfassung wie im Absatz 1 dieses Artikels. Es können bis zu drei Vorzugsstimmen abgegeben werden für die Wahl des Vereinsausschusses und eine Vorzugsstimme für die Wahl der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten gemacht und es gilt jener Kandidat als gewählt, welcher die meisten Vorzugsstimmen erhält.
3. Bei jeder Generalversammlung kann der Vereinsausschuß die Vertrauensfrage stellen oder ein Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder einen Mißtrauensantrag gegen den Vereinsausschuß einbringen. Mißtrauensanträge sind nur gültig, wenn sie fünf (5) Tage vor der Generalversammlung am Vereinssitz schriftlich hinterlegt und von einem Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet werden. Sollte die Generalversammlung dem Vereinsausschuß das Vertrauen verweigern, muß derselbe zurücktreten. In diesem Falle müssen innerhalb von sechzig (60) Tagen Neuwahlen abgehalten werden.
4. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Art. 16
Vorsitz und Stimmzähler in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt grundsätzlich der Vereinspräsident. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt.
2. Die Generalversammlung wählt unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bis zu vier Stimmzähler. Die Stimmzähler teilen das Ergebnis der Wahl dem Vorsitzenden mit.

Art. 17
Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vereinsausschuß oder von mehr als einem Fünftel (1/5) aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muß ein schriftlicher Antrag am Vereinssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der Vereinsausschuß zwanzig (20) Tage Zeit die Vollversammlung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht fristgerecht, können die antragstellenden Mitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung schreiten.

Art. 18
Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus dem Vereinspräsidenten, der auch den Vorsitz des Ausschusses führt, dem Vizepräsidenten, der bei Abwesenheit den Präsident in all seinen Funktionen und Aufgaben vertritt, sowie aus den folgenden Mitgliedern:

- dem Kassier
- dem Schriftführer

Art. 19
Ämterverteilung

1. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten, und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Ausschußmitglieder. Bei den Wahlen sind die im Art. 15, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.
2. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bis zur ersten darauffolgenden Generalversammlung vom Vereinsausschuß ernannt und muß in dieser Versammlung durch einen eigenen Wahlgang bestätigt werden.

Art. 20
Unvereinbarkeiten

Das Amt des Präsidenten ist mit der Mitgliedschaft beim Kollegium der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts unvereinbar.

Art.21
Aufgaben und Beschlußfassung des Vereinsausschusses.

1. Der Vereinsausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 3 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der Generalversammlung vorbehalten sind;
 - b) Durchführung der von der Generalversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 - d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Abschlußrechnung;
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung und deren darauffolgenden Abänderungen;
 - f) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.
2. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 22
Sitzungen und Protokoll des Vereinsausschusses

- 1) Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern schriftlich mindestens drei Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
- 2) Für jede Sitzung muß ein Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muß.

Art. 23
Haftung - Verbindlichkeiten

1. Der gesamte Vereinsausschuß haftet für die getätigten Rechtsgeschäfte grundsätzlich solidarisch. Bei Beschlußfassungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, können einzelne Ausschußmitglieder bei ihrer Gegenstimme oder Enthaltung von der Haftung ausdrücklich entbunden werden. Die Haftungsentbindung muß in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden. Die Ausschußmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Vorschriften über den Auftrag (mandato - Art. 1703 ZGB).
2. Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das Vereinsvermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben (Art. 38 ZGB).



Art. 24 Präsident

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin und ist, gemäß Art. 36, Absatz 2 BGB, der gesetzliche Vertreter desselben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.
2. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des Vereinsausschusses zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muß derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vereinsausschuß in der nächstfolgenden Sitzung mitteilen und dieselben müssen protokolliert werden.

Art. 25 Rechnungsprüfer - Revisoren

1. Die Zahl der Revisoren wird mit 2 (zwei) festgelegt. Sie können auch Außenstehende (also nicht Mitglieder) des Vereins sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsausschusses oder des Schiedsgerichtes sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresabschlußrechnung sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vereinsausschusses in finanzieller Hinsicht. Bei der jährlich stattfindenden Generalversammlung berichten sie über die Tätigkeit und erklären ob sie in der Lage sind, den Ausschuß und den Kassier für ihre finanzielle Gebarung zu entlasten.
3. Werden zwei von drei der folgenden Kriterien des Vereins erfüllt muss laut Gesetz mindestens einer der Rechnungsprüfer eine berufliche Qualifikation aufweisen:
 - 5 oder mehr Beschäftigte
 - ein Vermögen von min. 110.000,00€ pro Jahr
 - Einkünfte von mindestens 220.000,00€ pro Jahr
4. Werden hingegen zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt muss der Verein laut GvD 11772017 als Kontrollorgan einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft ernennen:
 - 12 oder mehr Beschäftigte
 - ein Vermögen von mindestens 1.100.000,00€ pro Jahr
 - Einkünfte von mindestens 2.200.000,00€ pro Jahr

Art. 26 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen und wählen unter sich den Vorsitzenden.
2. Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund der von Art. 16 der Satzung und unter Berücksichtigung der Zivilprozessordnung.
3. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben und bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung entstehen könnten.



Art. 27
Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jedes Jahres.

Art. 28
Vereinsvermögen

1. Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das gemeinsame Vermögen des Vereins. Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch, im Falle des Austrittes oder Ausschlusses, deren Anteil am Vereinsvermögen fordern.
2. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände, bleiben Eigentum des Vereins.
3. Der Vereinsausschuss ist für die ordnungsgemäße Haltung der Inventarliste verantwortlich, die alljährlich der Generalversammlung vorgelegt werden muß.

Art. 29
Geschäftsordnung

Der Vereinsausschuß ist ermächtigt eine Geschäftsordnung oder interne Reglements zu dieser Satzung zu erlassen. Diese müssen jedoch von der Generalversammlung (Mitgliedervollversammlung) laut Statut genehmigt werden.

Art. 30
Beiteiligungen

1. Jegliche Beteiligung des Vereins an Unternehmen oder Gesellschaften ist untersagt.

Art. 31
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung mit einer drei Viertel (3/4) Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung muss das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung des Dritten Sekotrs übertragen werden. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Die Entscheidung an welche Organisation das Vermögen übertragen wird, fasst die Generalversammlung, die auch den Auflösungsbeschluss fasst. Wird keine Organisation ausgewählt, fällt sämtliches Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.



Art. 32
Schlussbestimmung

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, finden die Vorschriften und Bestimmungen des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Anwendung. Sollte einer der Artikel der aufliegenden Statuten im Widerspruch zum Kodex des Dritten Sektors GvD 117/2017 stehen, findet letzterer direkt Anwendung.

Klausen, Latzfons, den 26.03.2021

Two handwritten signatures in blue ink, one on the left and one on the right, both appearing to be cursive and stylized.